

## 6.0 Vorbemerkung

Die Angaben über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben stammen aus verschiedenen Quellen. Das reichhaltigste Material fällt aus den Volks- und Berufszählungen an, die in größeren Zeitabständen stattfinden; zuletzt am 25. 5. 1987, davor 1970, 1961 und 1950. Sie liefern u. a. auch Angaben über die Erwerbstätigen in tiefer fachlicher und regionaler Gliederung.

Aktuelle Zahlen über die Erwerbstätigkeit werden durch die jährliche Mikrozensushebung (Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt) mit einem Auswahlatz von 1% gewonnen.

Bei den Ergebnissen des Mikrozensus handelt es sich um hochgerechnete Zahlen. Die Basis für die Hochrechnung bilden die Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung (siehe Vorbemerkung zu Abschnitt 3 »Bevölkerung«, S. 41).

Im Gegensatz zu der Befragung von Personen in den Erwerbstätigkeitsstatistiken basieren die Statistiken der Beschäftigten auf der Auswertung von Betriebsmeldungen. Hierdurch werden Beschäftigtenfälle erfaßt, d. h. Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen werden mehrfach gezählt. Die Arbeitsstättenzählung als Rahmencählung wurde in der Bundesrepublik bislang stets gemeinsam mit der Volkszählung durchgeführt, zuletzt am 25. 5. 1987 (siehe Tabellen 7.1 bis 7.5).

Angaben über Beschäftigte (Beschäftigungsfälle) aus verschiedenen Bereichszählungen sowie aus Statistiken mit kurzfristigerer Periodizität werden getrennt nach Wirtschaftsbereichen in den entsprechenden Abschnitten des Statistischen Jahrbuchs nachgewiesen, z. B. Beschäftigte im Produzierenden Gewerbe im Abschnitt 9; Zahlen über Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden im Rahmen der Personalstandstatistik erhoben (siehe Tabelle 20.9).

Eine Sonderstellung nimmt die Statistik der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer auf der Grundlage des integrierten Meldeverfahrens zur Sozialversicherung (Beschäftigtenstatistik, siehe Tabellen 6.11 und 6.12) ein, welche die von den Betrieben ausgehenden Meldungen personenbezogen zusammenführt und damit Auswertungen für Personen und Beschäftigungsfälle ermöglicht.

Neben den genannten Statistiken werden ergänzend auch Durchschnittsberechnungen zur Erwerbstätigkeit durchgeführt. Diese Berechnungen basieren auf den Volks- und Arbeitsstättenzählungen und werden unter Berücksichtigung sämtlicher zum Schätzzeitpunkt verfügbaren erwerbsstatistischen Quellen, insbesondere Ergebnisse der kurzfristigen Statistiken für Teilbereiche der Wirtschaft, fortgeschrieben.

In Tabelle 6.3 werden Ergebnisse dieser Durchschnittsberechnungen in der Abgrenzung der Volks- und Berufszählung (Arbeitsmarktbeobachtung) dargestellt, in Tabelle 6.4 Angaben in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Für beide Veröffentlichungsweisen wird das Personenkonzept zugrunde gelegt, d. h., Personen mit mehreren Beschäftigungen werden nur einmal mit ihrer Haupttätigkeit erfaßt. Bei der Darstellung der Ergebnisse in der Abgrenzung der Volks- und Berufszählung wird vom Inländerkonzept ausgegangen. Ergebnisse in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden je nach Verwendungszweck nach dem Inländer- oder dem Inlandskonzept nachgewiesen. Bei der Gliederung nach Wirtschaftszweigen wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen stets das Inlandskonzept zugrunde gelegt, d. h. es werden alle Erwerbstätigen erfaßt, die ihre Erwerbstätigkeit bei inländischen Wirtschaftseinheiten ausüben.

Die wirtschaftsfachliche Zuordnung nach dem Konzept der Volks- und Berufszählung erfolgt nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebes (Betriebskonzept), während in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Unternehmenskonzept ausgegangen wird.

Die Arbeitsmarktstatistiken (siehe Tabellen 6.13 bis 6.16) werden von der Arbeitsverwaltung erstellt und beruhen auf Auszählungen der Arbeitsämter.

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 1 »Bevölkerung und Erwerbstätigkeit« (siehe hierzu auch »Fundstellen und weiterführende Informationen«, S. 114).

**Beteiligung am Erwerbsleben (Erwerbskonzept):** In der Gliederung nach der Beteiligung am Erwerbsleben wird zwischen Erwerbspersonen und Nichterwerbspersonen unterschieden.

**Erwerbspersonen** sind alle Personen mit Wohnsitz im Bundesgebiet (Inländerkonzept), die eine unmittelbar oder mittelbar auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen (Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Abhängige), unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die von ihnen tatsächlich geleistete oder vertragsmäßig zu leistende Arbeitszeit.

Als Erwerbspersonen zählen die Erwerbstätigen und die Erwerbslosen. **Erwerbstätige** sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (einschl. Soldaten und mithelfender Familienangehöriger) oder selbständig ein Gewerbe oder eine Land-

wirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. **Erwerbslose** sind Personen ohne Arbeitsverhältnis, die sich jedoch um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie beim Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind. Insofern ist der Begriff der Erwerbslosen umfassender als der Begriff der Arbeitslosen. Andererseits zählen Arbeitslose, die vorübergehend geringfügige Tätigkeiten ausüben, nach dem Erwerbskonzept (Volkszählung, Mikrozensus) nicht zu den Erwerbslosen, sondern zu den Erwerbstätigen.

Nach der Stellung im Beruf ergibt sich die Unterscheidung der **Erwerbstätigen** nach Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Abhängigen.

**Selbständige:** Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer oder Pächter leiten (einschl. selbständiger Handwerker) sowie alle freiberuflich Tätigen, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister.

**Mithelfende Familienangehörige:** Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbständigem geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne daß für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

**Abhängige:** Beamte, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

**Beamte:** Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst), Richter und Soldaten, ferner Geistliche der Katholischen Kirche und der zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden Kirchen.

**Angestellte:** Alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger. Für die Zuordnung ist grundsätzlich die Stellung im Betrieb und nicht die Art des Versicherungsverhältnisses bzw. die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung für Angestellte entscheidend. Leitende Angestellte gelten ebenfalls als Angestellte, sofern sie nicht Mit-eigentümer sind.

**Arbeiter:** Alle Lohnempfänger, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter und Hausgehilfen.

**Auszubildende** in anerkannten Ausbildungsberufen: Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten und Volontären). Normalerweise führen kaufmännische und technische Ausbildungsberufe in einen Angestelltenberuf, gewerbliche Ausbildungsberufe in einen Arbeiterberuf. Die Auszubildenden sind, sofern nicht gesondert nachgewiesen, in den Zahlen der Angestellten bzw. Arbeiter enthalten.

**Nichterwerbspersonen** sind alle Personen, die keinerlei auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen.

**Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer:** Arbeiter, Angestellte und Personen in beruflicher Ausbildung, die in der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung und/oder Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind oder für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Als Arbeiter wird gezählt, wer Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter ist, als Angestellter, wer bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten Mitglied ist.

**Kurzarbeiter:** Erwerbstätige, die im Abrechnungszeitraum, in den der Stichtag fällt, Anspruch auf Kurzarbeitergeld hatten. Ein Anspruch besteht, wenn in einem Betrieb ein unvermeidbarer vorübergehender Arbeitsausfall eintrat und beim Arbeitsamt angezeigt wurde. Wegen der Anspruchsvoraussetzungen siehe §§ 63ff. Arbeitsförderungs-gesetz.

**Arbeitslose:** Personen ohne Arbeitsverhältnis – abgesehen von einer geringfügigen Beschäftigung – die sich als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt gemeldet haben, eine Beschäftigung von mindestens 18 und mehr Stunden für mehr als 3 Monate suchen, für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen, nicht arbeitsunfähig erkrankt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**Offene Stellen:** Zu besetzende Arbeitsplätze, die die Arbeitgeber dem Arbeitsamt gemeldet haben.

**Arbeitsvermittlungen:** Durch Arbeitsämter in abhängige Beschäftigungsverhältnisse vermittelte Arbeitssuchende.

Die Berichterstattung über **Streiks und Aussperrungen** erstreckt sich auf alle Arbeitskämpfe, an denen mindestens zehn Arbeitnehmer beteiligt waren und die mindestens einen Tag dauerten oder insgesamt einen Verlust von mehr als 100 Arbeitstagen verursachten.